GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

345. Hahl, Albert. 1908. "Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch Neuguinea, vom 10. Juni 1908." [Customs regulations for the protectorate of German New Guinea, dated 10 June 1908]. *Deutsches Kolonialblatt* 19, nº 18, pp. 883–892.

Detailed set of customs regulations covering customs tariffs and procedures. The import of opium, weapons, ammunition and explosives is prohibited, unless written permission has been obtained from the Governor General.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

19. Jahrgang **Berlin, den 15. September 1908.** **Nummer 18.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea. Vom 10. Juni 1908 S. 883. — Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea S. 892. — Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Haftung Dritter für Zollgefälle usw., vom 19. November 1907 S. 896. — Bekanntmachung, betr. Abänderung der Satzungen der Zentral-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft, Deutsche Kol. Ges., in Berlin. Vom 22. August 1908 S. 896. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. den Handel mit denaturiertem Spiritus. Vom 30. April 1908 S. 897. — Personalien S. 898.

Nichtamtlicher Teil: Kamerun: Von der Yola—Großschnellen-Grenzexpedition S. 900. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Kamerun im Monat Januar 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 900.

Deutsch-Ostafrika: Regierungsschule in Daressalam S. 901.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat April 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 901.

Samoa: Nachweisung der beim Zollamt Apia im IV. Viertel 1907 fällig gewordenen Zollbeträge S. 901.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Die tropischen Hölzer und die Gerbstoffe sowie die mineralischen Rohstoffe S. 902. — Ostafrikanische Gesellschaft „Südküste" S. 909. — Westafrikanische Pflanzungs-Gesellschaft „Victoria" S. 911. — Aus dem „Tropenpflanzer" S. 912.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: *Guttapercha- und Kautschukhandel der Straits Settlements im Jahre 1907 S. 913. — Der Gummimarkt auf Ceylon S. 915. — Baumwoll-Ernteaussichten in Rußland S. 916. — Der Kakaomarkt auf Ceylon S. 916. — Kakaoausfuhr Brasiliens im Jahre 1907 S. 917. — Kaffeehandel in Santos im Jahre 1907/08 S. 917. — Propaganda für São Paulo-Kaffee S. 918. — Ausfuhr von Edelhölzern aus Costa Rica S. 918. — Die Juteverschiffungen Britisch-Indiens während der Saison 1908 S. 918. — Der Außenhandel des Transvaal im Jahre 1907 S. 919. — Handel Südnigeriens 1907 S. 920. — Außenhandel Chiles 1907 S. 920. — Einfuhrzölle auf den britischen Salomons-Inseln S. 922.

Verschiedene Mitteilungen: *Markierte Störche in Afrika S. 922. — *Ausbruch der Rindvieh-Tuberkulose in der Kapkolonie S. 923. — Preisausschreiben für Bohrmaschinen in Transvaal S. 923. — Berufung landwirtschaftlicher Sachverständiger aus dem Auslande in die Kolonie Mozambique S. 923. — Bau von Eisenbahnen und anderen Verkehrsmitteln in Mozambique S. 924. — Geschäftsbericht der japanischen Reederei „Nippon Yusen Kaisha" S. 925. — Literatur-Verzeichnis S. 927. — Verkehrs-Nachrichten S. 927. — Schiffsbewegungen S. 930. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 932.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Zollverordnung für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Vom 10. Juni 1908.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Deutsches Kolonialblatt 1903, Seite 509) und der Allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1902 (Deutsches Kolonialblatt 1902, Seite 903) wird für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Einschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marschall-Inseln verordnet, was folgt:

Zollgebiet.

§ 1. Als Zollinland oder Zollgebiet gilt das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Einschluß des Inselgebietes. Die Zollgrenze wird gebildet seewärts durch die jedesmalige den Meeresspiegel begrenzende Linie des Landes, und für Kaiser Wilhelmsland landeinwärts durch die Landesgrenze des Schutzgebietes.

Schiffe, welche im Küstenverkehr des Schutzgebietes laufen, unterliegen der Zollpflicht. Schiffe, welche vom Auslande kommen und im Küstenverkehr des Schutzgebietes laufen, unterliegen der Zollpflicht dann nicht, wenn sie lediglich Fracht- und Personenbeförderung gewerbsmäßig betreiben.

Allgemeine Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§ 2. Alle Erzeugnisse der Natur sowie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen, vorbehaltlich der in § 3 vorgesehenen Ausnahmen, ein-, aus- und durchgeführt werden.

§ 3. Verboten ist die Einfuhr:

1. von Opium, außer zu medizinischen Zwecken,
2. von Waffen, Munition und Sprengstoffen, außer zum persönlichen Bedarf der Nichteingeborenen.

Ausnahmen hiervon sind nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des Gouverneurs oder der vom Gouverneur ermächtigten Behörden, im Inselgebiet auch durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke gestattet.

Sonstige Ausnahmen von den in § 2 ausgesprochenen Grundsätzen können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände sowie aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Schutzgebietes durch den Gouverneur, im Inselgebiet auch durch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke, angeordnet werden.

§ 4. Die Einfuhr und Ausfuhr darf nur an bestimmten, mit Zollstellen versehenen, öffentlich bekannt gemachten Plätzen stattfinden.

Zollpflicht.

§ 5. Die Zollpflicht wird begründet durch die Überschreitung der Zollgrenze durch die nach dem Tarif (§ 6) zollpflichtigen Gegenstände, unbeschadet der in § 1 Abs. 2 für Schiffe ausgesprochenen Zollpflicht.

§ 6. Die Zölle werden erhoben nach Maßgabe des anliegenden Tarifs (Anlage 1).

§ 7. Die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle liegt den vom Gouvernement, im Inselgebiet auch den von den Vorstehern der einzelnen Amtsbezirke damit betrauten Dienststellen ob, welche als Zollstellen gelten.

§ 8. Die Zölle sind in kursfähiger Landesmünze zu entrichten. Zollbeträge von weniger als 50 Pf. kommen nicht zur Erhebung.

Zollbefreiungen.

§ 9. Gegenstände inländischen Ursprungs und bereits verzollte Gegenstände fremden Ursprungs sind zoll- und abgabenfrei, wenn sie von einem Platze des Schutzgebietes nach einem anderen durch das Zollausland übergeführt werden.

§ 10. Gegenstände, die aus dem Schutzgebiet in das Ausland zu vorübergehendem Gebrauch, zur Ausbesserung oder Abänderung unter Anmeldung zur Wiedereinfuhr verbracht werden, sind zollfrei, wenn die Wiedereinfuhr binnen einer von der Zollverwaltung festzusetzenden Frist erfolgt, die ein Jahr nicht überschreiten darf, und kein Zweifel darüber besteht, daß dieselben Waren wieder eingehen, welche ausgeführt worden sind.

§ 11. Frei vom Einfuhrzoll bleiben ferner Gegenstände, die unter Anmeldung zur Wiederausfuhr eingeführt werden, vorausgesetzt, daß ihre Identität zollamtlich festgehalten wird und daß die Wiederausfuhr binnen einer von der Zollverwaltung festzusetzenden Frist erfolgt, die ein Jahr nicht überschreiten darf. Auf Verlangen der Zollverwaltung ist bei der Einfuhr solcher Gegenstände der Zoll im vollen Betrage oder zu einem Teilbetrage zu hinterlegen. Der hinterlegte Zoll wird bei der Wiederausfuhr zurückerstattet.

Zollerstattung.

§ 12. Für ausgeführte Gegenstände wird der Zoll unter folgenden Bedingungen zurückerstattet:

1. die Gegenstände sind der Zollverwaltung schriftlich zu deklarieren und zur Ausgangsabfertigung vorzuführen:
2. die Verzollung muß durch Zollquittungen nachgewiesen werden; der gezahlte Zoll muß mindestens 5 Mk. betragen haben;
3. die Identität der eingeführten mit den ausgeführten Gegenständen muß nachgewiesen werden; nach Möglichkeit sind Originalverpackungen beizubehalten.

Zollkredite.

§ 13. Der Gouverneur, im Inselgebiet auch die Vorsteher der einzelnen Amtsbezirke, ist ermächtigt, die Zollbeträge gegen Bestellung einer ausreichenden Sicherheit zu stunden.

Eine Stundung über den Ablauf des Rechnungsjahres hinaus findet nicht statt.

Person des Zollpflichtigen.

§ 14. Zur Entrichtung des Zolles ist derjenige verpflichtet, welcher in dem Augenblick, in dem die Zollpflicht begründet wird (§ 5), Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes ist. An seine Stelle tritt bei einem Wechsel in der Person des Inhabers des zollpflichtigen Gegenstandes der neue Inhaber.

Haftung der zollpflichtigen Gegenstände.

§ 15. Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter, für die auf ihnen ruhenden Zollgefälle. Sie dürfen, solange der Zoll nicht entrichtet bzw. gestundet ist, in ihrer äußeren Verpackung und Gestalt nicht verändert, nicht aus dem für Lagerung solcher Gegenstände bestimmten Raume (§ 19) entfernt und nicht an dritte Personen ausgehändigt werden. Solange der Zoll nicht der zollamtlichen Festsetzung entsprechend gezahlt oder gestundet ist, können sie von der Zollstelle zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von den Beamten einer Zollstelle ergehende Verbot der Verfügung über den Gegenstand hat die Wirkung der Beschlagnahme.

Beschlagnahmte Gegenstände können nach Anordnung der Zollstelle im Gewahrsam des Zollpflichtigen belassen oder nach der Zollstelle übergeführt werden. Für sichere und sachgemäße Aufbewahrung der nach erfolgter Beschlagnahme im Gewahrsam des Zollpflichtigen belassenen Gegenstände haftet der Zollpflichtige bis zum vollen Wert derselben.

Die Verabfolgung von Gegenständen, auf welchen noch ein Zollanspruch ruht, kann nicht eher verlangt werden, als bis der auf dem Gegenstand haftende Zoll bezahlt ist.

Wird der Zoll innerhalb einer von der Zollstelle festzusetzenden Frist nicht entrichtet, so kann der Gegenstand zur Deckung der auf ihm ruhenden Zollabgaben und Kosten öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Erlös gebührt nach Abzug des Zolles und der entstandenen Kosten dem Zollpflichtigen, verfällt aber dem Fiskus, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Aufforderung abgeholt worden ist.

Verjährung der Zollgefälle.

§ 16. Alle Forderungen oder Nachforderungen von Zöllen einschließlich aller Nebenabgaben, desgleichen alle Ansprüche auf Ersatz wegen zuviel oder zu Ungebühr entrichteter Zollgefälle verjähren binnen dreier Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gegenstände in den freien Verkehr abgelassen worden sind. Der Anspruch auf Nachzahlung hinterzogener Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 198 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Verjährung entsprechende Anwendung.

§ 17. Zum Löschen der seewärts eingehenden und zum Laden der der Ausfuhrkontrolle unterliegenden, zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände ist die vorherige Erlaubnis der Zollverwaltung einzuholen.

Anmeldung (Deklaration).

§ 18. Über die seewärts eingehenden Gegenstände ist von dem Führer eines aus dem Auslande kommenden Schiffes der zuerst angelaufenen Zollstelle des Schutzgebietes ein Manifest in doppelter Ausfertigung zu übergeben, welches außer dem Namen, der Nationalität, dem Raumgehalt und dem Abgangshafen des Schiffes folgende Angaben über die sowohl in dem zuerst angelaufenen wie auch über die in den später noch anzulaufenden Häfen des Schutzgebietes zu löschenden Gegenstände enthalten muß:

1. die Namen derjenigen Zollstellen, welche der Schiffer noch anlaufen will,
2. Namen und Wohnort der Empfänger der zu löschenden Gegenstände,
3. Zahl, Bezeichnung und Verpackungsart der einzelnen Frachtstücke,
4. Gattung der Gegenstände nach ihrer handelsüblichen Benennung,
5. Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers.

Die eine Ausfertigung dieses Manifestes verbleibt bei der Zollstelle, die zweite Ausfertigung erhält der Schiffsführer, mit dem Visum der Zollstelle versehen, zurück. Diese zweite Ausfertigung ist

zwecks Visierung auf der Zollstelle jedes ferner anzulaufenden Platzes vorzulegen. Außerdem ist bei jeder, auch bei der zuerst angelaufenen Zollstelle ein besonderes Manifest über die daselbst zur Löschung kommenden Gegenstände abzugeben. Mit dem Löschen der Ladung darf erst nach Genehmigung der Zollstelle begonnen werden.

§ 19. Die gelöschten Gegenstände gehen direkt an den Empfänger über und müssen von demselben in einem besonderen, verschließbaren Raume aufbewahrt werden. Der zur Aufnahme der noch nicht zollamtlich abgefertigten und in den freien Verkehr gesetzten Gegenstände dienende Raum ist der Zollstelle ein für allemal anzumelden und darf bis zur Freigabe zur gleichzeitigen Lagerung anderer Gegenstände nicht benutzt werden.

§ 20. Alle (zollpflichtigen und zollfreien) Gegenstände, welche ein- oder ausgeführt werden, sind spätestens drei Tage nach erfolgter Löschung oder drei Tage vor dem Laden der zuständigen Zollstelle schriftlich auf einem amtlichen Formular — Anlage 2 a und b — in doppelter Fertigung anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

2a
2b

1. Zahl, Zeichnung und Verpackungsart der Frachtstücke,
2. Gattung und Gegenstände nach ihrer landesüblichen Benennung,
3. Gewicht oder Stückzahl der Gegenstände,
4. Wert der Gegenstände (als Wert ist der Ursprungspreis zuzüglich aller bis zum Eingang in das Schutzgebiet oder bis zur Ausfuhr aus dem Schutzgebiet entstehenden Kosten, wie Fracht, Versicherung, Landungskosten usw., zu verstehen. Erforderlichenfalls wird der Wert durch Schätzung ermittelt),
5. Herkunftsland und Herkunftsort oder Verschiffungshafen, bei den zur Ausfuhr kommenden Gegenständen das Bestimmungsland,
6. Namen und Wohnort des Empfängers, bei den zur Ausfuhr kommenden Gegenständen Namen und Wohnort des Verschiffers,
7. die Unterschrift des Ausstellers der Anmeldung.

Enthält ein Frachtstück verschiedenartige Gegenstände, so sind diese getrennt nach Menge und Wert zu deklarieren.

§ 21. Zur Anmeldung gemäß § 20 ist der Zollpflichtige verpflichtet, an dessen Stelle bei der Einfuhr der Warenempfänger die Anmeldung erstatten kann.

Eine bereits abgegebene Anmeldung kann vervollständigt oder berichtigt werden, solange die zollamtliche Revision (§ 22) noch nicht begonnen hat.

Erklärt der Zollpflichtige sich außerstande, zuverlässige Angaben über Gattung, Menge und Wert der Gegenstände zu machen, so ist ihm auf Antrag die Öffnung der Kolli in Gegenwart eines Beamten zum Zweck der Aufstellung der Zollanmeldung zu gestatten.

Der Zollpflichtige kann außerdem durch schriftlichen Vermerk auf dem Anmeldungsformulare die Feststellung durch die Zollstelle beantragen. In diesem Falle ist die Feststellung durch die Zollstelle endgültig.

Zollrevision.

§ 22. Die abgegebenen Zollanmeldungen (§ 20) unterliegen der Prüfung (Revision) durch die Zollstelle. Sofern kein Anlaß zu dem Verdacht einer unrichtigen Zollanmeldung vorliegt, sind die revidierenden Beamten berechtigt, sich nach eigenem Ermessen mit einer probeweisen Revision zu begnügen sowie auch von einer Revision ganz abzusehen. Die Revision ist dort vorzunehmen, wo sich die zu revidierenden Gegenstände befinden. Den revidierenden Beamten steht daher der Zugang zu den Aufbewahrungsräumen dieser Gegenstände frei.

§ 23. Der Zollpflichtige hat die zu revidierenden Gegenstände in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision in der erforderlichen Art vornehmen können; auch muß er die dazu nötigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen und Wiege- und Meßvorrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 24. Auf Verlangen sind der Zollstelle von dem Zollpflichtigen sämtliche Fakturen, Frachtbriefe, Konnossemente und sonstige Schriftstücke, die sich auf die zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände einer Sendung beziehen, in den Originalen vorzulegen.

§ 25. Die Entrichtung des Zolles findet nach demjenigen Tarifsatze statt, welcher zu der Zeit in Kraft ist, zu der die Zollpflicht begründet wird. (§ 5.)

Postsendungen.

§ 26. Bei Postpaketen werden von der Postbehörde die begleitenden Zollinhaltserklärungen der zuständigen Zollstelle übersandt, welche bestimmt, ob eine Revision stattzufinden hat. Nach er-

folgter Zollabfertigung oder Freigabe stehen die Pakete dem Adressaten bzw. der Post zur Weitersendung zur Verfügung. Fehlen die Zollinhaltserklärungen bei einem Postpaket, so übersendet die Postbehörde der Zollstelle eine schriftliche Benachrichtigung, aus der Name und Wohnort des Adressaten, bei Ausfuhr des Absenders, und das Gewicht der einzelnen Poststücke hervorgeht. In diesem Falle fordert die Zollstelle den Adressaten oder Absender zur nachträglichen Abgabe einer neuen Zollanmeldung gemäß § 20 auf.

Briefsendungen sind ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Zoll und jeder zollamtlichen Behandlung befreit.

Reisendenverkehr.

§ 27. Reisende, die zollpflichtige Gegenstände mit sich führen, sind, wenn diese nicht zum Handel bestimmt sind, nur zu einer mündlichen Anmeldung verpflichtet. Hinsichtlich der Revision finden die Vorschriften des § 19 entsprechende Anwendung.

Quittungsleistung und Ablassung.

§ 28. Über die erfolgte Zollzahlung wird Quittung erteilt.

Nach Entrichtung bzw. Stundung des Zolles und sonstiger auf den Gegenständen ruhenden Gebühren hört die gemäß § 15 Abs. 1 begründete Haftung der zollpflichtigen Gegenstände auf. Der Inhaber erhält das Recht der freien Verfügung über diese deklarierten Gegenstände. Auch die zollfreien Gegenstände werden erst nach Feststellung der Zollfreiheit in freien Verkehr gesetzt.

Überwachung.

§ 29. Die Gouvernementsfahrzeuge haben das Recht, in den territorialen Gewässern des Schutzgebietes jedes Fahrzeug mit Ausnahme von Kriegsschiffen anzuhalten, einer zollamtlichen Untersuchung zu unterziehen und bei der Feststellung von Schmuggel aufzubringen.

Dem an Bord kommenden revidierenden Führer des Gouvernementsfahrzeuges oder jedem sonstigen zuständigen Beamten sind auf Verlangen die Schiffspapiere und Journale über die Ladung vorzulegen, auch sind sie zu einer Revision der Ladung befugt, bei der die als erforderlich erachteten Handleistungen von der Besatzung des zu revidierenden Schiffes nach Anordnung des Revidierenden vorzunehmen sind.

§ 30. Die mit der Wahrnehmung der Zollgeschäfte betrauten Beamten sowie die Beamten und Angestellten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Übertretungen der Zollvorschriften zu verhindern oder zur sofortigen Anzeige bei der nächsten Zollstelle zu bringen. Sie sind berechtigt in Ausübung des Dienstes auch solche Grundstücke und Wege zu betreten, zu denen der allgemeine Zutritt verboten oder beschränkt ist.

§ 31. Liegt gegen eine Person der Verdacht der Konterbande oder des Schmuggels oder der Teilnahme an einem dieser Vergehen vor, so können zur Ermittlung der strafbaren Handlungen Nachsuchungen vorgenommen werden.

Die Anordnung und die Leitung der Durchsuchungen steht den mit der Wahrnehmung der Zollgeschäfte betrauten Beamten zu. Im übrigen sind für die Zulässigkeit der Durchsuchung und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung maßgebend.

Entscheidung über die Auslegung der Zollverordnung und des Zolltarifs.

§ 32. Gegen die Entscheidung der Zollstelle bei Anwendung der Zollverordnung oder des Zolltarifs ist die Beschwerde bei dem Gouverneur und gegen dessen Entscheidung bei dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Strafbestimmungen.

§ 33. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr für das Zollgebiet oder für einen Teil desselben verboten oder erst nach Erfüllung etwa vorgeschriebener Bedingungen gestattet ist (§ 3), diesen Bestimmungen zuwider ein- oder auszuführen, macht sich der Konterbande schuldig. Er hat, sofern nicht in anderen Gesetzen oder Verordnungen eine höhere Strafe festgesetzt ist, neben der Einziehung der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Wert jener Gegenstände gleichkommt, mindestens aber 50 Mark beträgt. Kann die Einziehung der konterbandierten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn sich dieser nicht genau ermitteln läßt, auf Erlegung einer als angemessener Wert festgestellten Geldsumme zu erkennen, die auch der daneben zu verhängenden Geldstrafe zugrunde zu legen ist.

§ 34. Als Konterbande gilt insbesondere, wenn Gegenstände der im § 3 bezeichneten Art unter Umgehung der Zollstelle über die Grenze gebracht sind und unrichtig oder gar nicht deklariert oder bei der zollamtlichen Revision verheimlicht werden. Sind solche Gegenstände vorschriftsmäßig bei einer Zollstelle angemeldet, so ist dem Einführer zu gestatten, diese Gegenstände wieder über die Grenze zurückzuschaffen; geschieht letzteres nicht, so können die Gegenstände beschlagnahmt und auf Kosten des Einführers vernichtet werden.

§ 35. Wer es unternimmt, Zoll zu hinterziehen, macht sich des Schmuggels schuldig und hat neben der Einziehung der Gegenstände, in bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, eine dem vierfachen Betrag der vorenthaltenen Zollgefälle gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Der Zoll selbst ist neben der Strafe zu entrichten.

Kann die Einziehung der geschmuggelten Gegenstände selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Wertes der Gegenstände und wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, auf Erlegung einer angemessenen Geldsumme zu erkennen. Daneben ist, falls die Höhe des hinterzogenen Zolles und infolgedessen die Höhe der verwirkten Geldstrafe nicht genau festgestellt werden kann, eine Geldstrafe bis zu zehntausend Mark zu verhängen.

§ 36. Als Schmuggel gilt insbesondere:

1. Wenn zollpflichtige Gegenstände entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung ohne behördliche Erlaubnis an anderen als den für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Plätzen (§§ 4, 17, 18 Abs. 1) ein- oder ausgeführt werden;

2. wenn zollpflichtige Gegenstände vor dem Übergang in den freien Verkehr in einem anderen, als dem besonders dafür vorgesehenen Raume (§ 19) niedergelegt werden;

3. wenn zollpflichtige Gegenstände der Zollstelle überhaupt nicht oder unrichtig angemeldet werden, so daß sie einen geringeren als den auf ihnen ruhenden Zoll zu zahlen hätten.

Kann jedoch der Beschuldigte in den Fällen 1, 2, 3 nachweisen, daß eine Zollhinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist nur eine Ordnungsstrafe gemäß § 40 zu verhängen. Auf Warenführer, Spediteure, Zolldeklaranten usw. findet diese Bestimmung mit der Maßgabe Anwendung, daß dieser Nachweis außer von ihnen selbst auch von ihren Auftraggebern zu führen ist. Unrichtige Angaben über die zollpflichtige Menge der Gegenstände bleiben straffrei, wenn der Unterschied zwischen den Angaben der Zolldeklaration und dem Revisionsbefund 10 v. H. nicht übersteigt;

4. wenn zollpflichtige Gegenstände bei der Zollrevision verheimlicht oder verborgen werden;

5. wenn über zollpflichtige Gegenstände, die unter Zollkontrolle stehen, und auf denen noch ein Zollanspruch ruht, ohne amtliche Genehmigung verfügt wird (§ 15, Abs. 1);

6. wenn Personen oder Gesellschaften, denen der Bezug an sich zollpflichtiger Gegenstände unter der Bedingung der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke zollfrei oder gegen einen geringeren als den tarifmäßigen Zoll gestattet war, diese anderweit verwenden oder unentgeltlich oder gegen Entgelt veräußern, ohne vorher den vollen Betrag des Zolles nachgezahlt zu haben.

§ 37. Wenn verbotene oder zollpflichtige Gegenstände bei der Ein- oder Ausfuhr zum Zwecke der Umgehung des Verbots oder der Hinterziehung des Zolles in geheimen Behältnissen oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen werden, so sind die in den §§ 33, 35 festgesetzten Strafen um die Hälfte zu verschärfen.

§ 38. Im Wiederholungsfalle der Konterbande oder des Schmuggels nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurteilung wird außer der Einziehung der Gegenstände des Vergehens die in den §§ 33, 35 festgesetzte Strafe verdoppelt; im zweiten und in jedem weiteren Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdreifacht. Eine Straferhöhung findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem die Strafe für das zuletzt begangene frühere Vergehen bezahlt, verbüßt oder erlassen worden oder verjährt ist, drei Jahre verflossen sind.

§ 39. Ein Schiffsführer, welcher Manifeste abgibt, in denen unrichtige Angaben über die anzulaufenden Plätze und die zu löschende oder zu nehmende Ladung enthalten sind, wissend, daß sie unrichtige Angaben enthalten, wird mit einer Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, sofern nicht eine höhere Strafe nach den allgemeinen strafgesetzlichen Vorschriften oder nach dieser Verordnung verwirkt ist.

§ 40. Alle sonstigen Übertretungen dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen können mit einer Ordnungsstrafe von einer bis zu einhundertfünfzig Mark belegt werden, soweit nicht Konterbande oder Schmuggel vorliegt.

§ 41. Wenn die in den §§ 33, 35, 37, 38, 39 und 40 vorgesehenen Geldstrafen im Falle des Unvermögens des Verurteilten nicht beigetrieben werden können, so tritt an ihre Stelle in Gemäßheit der Bestimmungen des § 44 eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

An Stelle der Geldbeträge, die nach den §§ 33, 35 im Falle der Unmöglichkeit der Einziehung der konterbandierten oder geschmuggelten Gegenstände als Werterlegung zu zahlen sind, kann auf eine Freiheitsstrafe nicht erkannt werden. Auch finden hinsichtlich dieser Geldbeträge die in den §§ 37, 38 vorgesehenen Straferhöhungen nicht statt.

§ 42. Die Grundsätze über die Bestrafung der Begünstigung und Teilnahme (Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe) sowie diejenigen über die Verjährung richten sich nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs.

§ 43. Die in den §§ 33, 35, 37, 38, 39 und 40 aufgeführten Vermögensstrafen werden durch die Zollstellen durch Strafbescheid verhängt.

Gegen den Strafbescheid steht dem Beschuldigten binnen zweier Wochen vom Tage der Zustellung an die Beschwerde bei dem Gouverneur zu; an Stelle der Beschwerde kann der Beschuldigte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. In der Einlegung des einen dieser beiden Rechtsmittel liegt der Verzicht auf das andere.

Die Beschwerde oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung sind bei der Zollstelle anzubringen, welche den Strafbescheid erlassen hat.

Wenn der Beschuldigte von vornherein auf jedes weitere Rechtsmittel verzichtet, kann ein abgekürztes Verfahren (Unterwerfungsverfahren) stattfinden.

§ 44. Die Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen in Freiheitsstrafen (§ 41) und die Vollstreckung der letzteren erfolgt auf Antrag der Zollstelle, welche die Strafe verhängt hat, durch die Gerichte; wenn es sich um Farbige handelt, durch die Bezirksämter und Stationen. Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Inkraftsetzung.

§ 45. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1908 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

a) die Zollverordnung für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie vom 30. Juni 1888, K. G. S. Band I, Seite 523;

b) die Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausnahme des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs, vom 12/21. September 1904, VIII. 221;

c) die Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Berechnung des Zolls auf alkoholhaltige Getränke bei Flaschenbruch, vom 23. Juni 1905, IX. 162;

d) die Zusatzverordnung zur Verordnung, betreffend Abänderuug des für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifs vom 12./21. September 1904, vom 25. Juli 1905, IX. 180;

e) die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend Abänderung des Zolltarifs vom 12./21. September 1904, vom 11. Juli 1907;

f) die Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die zollamtliche Behandlung der in Simpson-Hafen gelöschten Güter, vom 1. Dezember 1905, IX. 275;

g) die Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Zollabfertigung der für die deutschen Salomons-Inseln bestimmten Güter, vom 1. August 1907, D. Kol. Bl., S. 981;

h) die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend das Verbot der Einfuhr von Opium und der Verabfolgung an Eingeborene, vom 24. Juni 1904, VIII. 138;

i) die Verordnung des Landeshauptmanns der Marschall-Inseln, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Verabfolgung von Opium an Eingeborene, vom 12. Juni 1906, X. 235;

k) die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die anderweite Aufstellung der Handelsstatistik, vom 1. Juli 1903, VII. 142.

Jap, den 10. Juni 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. Hahl.

Anlage 1.

Zolltarif.

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Amtliche Vergütung für Taragewicht bei Verpackung in Kisten und Fässern und für Bruch bei Einfuhr in Flaschen	Bemerkungen
	A. Einfuhrzölle.			
1	Zigarren	1000 St. 20 Mk.		Zu 1 und 2:
2	Zigaretten	1000 St. 4 Mk.		Für weniger als 1000 St. Zigarren und Zigaretten kommt der Teilbetrag des tarifmäßigen Zollsatzes zur Erhebung.
3	Tabak und alle nicht besonders genannten Tabakfabrikate .	1 kg netto 3 Mk.	20 v. H. Taravergütung.	
4	a) Spiritus, Trinkbranntwein, Liköre aller Art, alkoholhaltige Essenzen	1 Liter 4 Mk.	5 v. H. Bruchvergütung bei Einfuhr in Flaschen, falls bei der Deklaration eine Post von mindestens 100 Flaschen jeder Getränkeart angemeldet wird.	Zu 4, 5, 6, 7:
	b) Südweine und Süßweine .	1 Liter 2 Mk.		Bei Einfuhr in Flaschen kommen für die Flasche bis zu 0,40 Liter die Hälfte, von mehr als 0,40 Liter bis zu 0,75 Liter drei Viertel, von mehr als 0,75 Liter bis zu 1 Liter die vollen Tarifsätze zur Erhebung.
	c) Schaumweine	1 Liter 2 Mk.		
5	Alle nicht genannten stillen Weine	1 Liter 1 Mk.		
6	Bier jeder Art	1 Liter 0,40 Mk.		
7	Apfelweine und sonstige Obstweine	1 Liter 0,60 Mk.		
8	Alle übrigen Gegenstände, soweit sie nicht ausdrücklich für zollfrei erklärt sind . . .	10 v. H. des Wertes		
	B. Ausfuhrzölle.			
1	Kopra	1 Tonne zu 1000 kg 10 Mk.		Zu 1, 2, 5:
2	Trepang	1 Tonne zu 1000 kg		Für weniger als 1000 kg kommt der Teilbetrag des tarifmäßigen Zollsatzes zur Erhebung.
	Klasse A	100 Mk.		
	= B	50 =		
	= C	30 =		
3	Schildpatt	das kg 5 Mk.		Zu 2:
4	Schildkrötenschalen, echte . .	das Stück 10 Mk.		Klasse A: Warzenfisch (teah fish); Klasse B: Schwarzfisch, Rotfisch u. rotpunktiert; Klasse C: alle übrigen Arten.
5	Perlmutterhaltige Muscheln .	die Tonne zu 1000 kg		
	a) Perlmutterschalen . . .	100 Mk.		
	b) alle übrigen perlmutterhaltigen Muscheln und Schalen	10 Mk.		
6	Paradiesvogelbälge, Teile solcher und Federn	1 Stück 2 Mk.		
7	Krontaubenbälge, Teile solcher und Federn	1 Stück 0,50 Mk.		

Zollfrei sind:

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände:
1	Alle vom Gouvernement selbst eingeführten Gegenstände.
2	Alle von der Kaiserlichen Marine und der Reichspostverwaltung zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände.
3	Die von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen; auf Grund einer auf der Zollanmeldung abzugebenden entsprechenden Bescheinigung des Vorstehers der christlichen Niederlassung oder der Anstalt.
4	Spiritus für wissenschaftliche Zwecke, auf Grund einer Bescheinigung des Anmelders, daß der Spiritus nur für wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist, ferner Hautspiritus.

Lfd. Nr.	Benennung der Gegenstände:
5	Physikalische, astronomische, chemische, mathematische, optische und ähnliche Geräte, die wissenschaftlichen Zwecken dienen.
6	Medizinische Instrumente und Apparate, Arzneien und Verbandmittel.
7	Denaturierter (zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemachter) Spiritus zu gewerblichen, Brenn- und Beleuchtungszwecken, auf Grund einer auf der Zollanmeldung abzugebenden Bescheinigung des Anmelders, daß der Spiritus nur zu gewerblichen, Brenn- und Beleuchtungszwecken bestimmt ist.
8	Transportmittel aller Art und Ersatzteile.
9	Maschinen und Ersatzteile hierzu, welche unmittelbar zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betriebe von Verkehrs- und Wasseranlagen sowie Transportmitteln eingeführt werden.
10	Brennstoffe und Chemikalien zum Betrieb von Maschinen- und Verkehrsanlagen, Schmieröl, Putzwolle, Schiffstauwerk und Stahltrossen, Segeltuch, Bahnschienen und Schwellen, Rohre, Leitungsdrähte, Wassertanks.
11	Handwerkszeuge und ähnliche Gerätschaften, die von Handwerkern und Künstlern zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt werden.
12	Auf besonderen Antrag Anzugs- und Heiratsgut (wie Haushaltungsgegenstände, Bekleidungsstücke, fertige Wäsche), welches zum Zweck dauernder Niederlassung und zum eigenen Gebrauch der in das Schutzgebiet einwandernden oder sich nach demselben verheiratenden Europäer und denselben gleichgestellten Personen eingeführt wird.
13	Reis.
14	Zucht- und Nutztiere.
15	Landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile.
16	Handgepäck europäischer und denselben gleichgestellter Reisender.
17	Kleidungsstücke, Wäsche, Reiseausrüstungen, photographische Apparate nebst kleineren Mengen von Platten, kleinere Mengen von Verzehrungsgegenständen usw., welche Reisende zum eigenen Gebrauch mit sich führen.
18	Getragene Kleidungsstücke und getragene Wäsche, sofern sie nicht zum Verkauf eingehen.
19	Dienstuniformen.
20	Umschließungen und Verpackungsmittel.
21	Gedruckte Bücher, gedrucktes und beschriebenes Papier, Etiketten, Frachtbriefe usw.
22	Särge, Grabsteine und Grabschmuck.
23	Münzen und Geldzeichen, die zum Umlauf im Schutzgebiet zugelassen sind.
24	Muster ohne Wert.

Kaiserliche Zollstelle.

Anlage 2a.

Zolleinfuhranmeldung, Nr. des Zollanmeldungsregisters.

Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Benennung der Gegenstände	Menge (Gewicht, Stückzahl)	Wert in Mark	Herkunftsland, Herkunftsort	Name und Wohnort des Empfängers	Tarifsatz	Zollbetrag Mk.	Zollbetrag Pf.	Weiterer Nachweis (Nr. des Zollheberegisters)

Bescheinigung der Richtigkeit.

Ort, Datum.

Unterschrift des Ausstellers.

Anlage 2b.

Kaiserliche Zollstelle.

Zollausfuhranmeldung, Nr. des Zollanmeldungsregisters.

Zahl und Art der Verpackung	Zeichen und Nummern	Benennung der Gegenstände	Menge (Gewicht, Stückzahl)	Wert in Mark	Bestimmungsland	Name und Wohnort des Verschiffers	Tarifsatz	Zollbetrag Mk.	Zollbetrag Pf.	Weiterer Nachweis (Nr. des Zollheberegisters)

Bescheinigung der Richtigkeit.

Ort, Datum.

Unterschrift des Ausstellers.

Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 10. Juni 1908 für das Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea.

Zu § 4.

Die Ein- und Ausfuhr darf stattfinden in Simpsonhafen, Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Saipan, Palau, Ponape, Ruk, Jaluit, Nauru.

Zu § 7.

Die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle obliegt:

in Simpsonhafen, Käwieng, Namatanai, Kieta, Eitape, Saipan, Palau, Ruk, Nauru den Kaiserlichen Stationen,

in Friedrich-Wilhelmshafen, Jap, Ponape, Jaluit den Kaiserlichen Bezirksämtern.

Soweit die Vorstände dieser Dienststellen (Zollstellen) die Sicherung, Feststellung und Erhebung der Zölle nicht persönlich vornehmen, haben sie den hiermit beauftragten Beamten jeweils besonders zu bezeichnen und die Ernennung öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 12.

Die Rückerstattung des Zolles wird jedesmal auf Grund eines besonderen Antrages des Ausführenden und nach Prüfung durch die zuständige Zollstelle erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag niederzuschreiben und als Kassenbeleg zu verwenden.

Zu § 15 Abs. 5.

Die Bekanntmachung des Verkaufs erfolgt durch öffentlichen Aushang. Die Aufforderung geschieht durch Zustellung gegen Behändigungsschein oder durch eingeschriebenen Brief; falls der Aufenthaltsort des Zollpflichtigen unbekannt ist, durch öffentlichen Aushang.

Der Verkauf wird durch die Zollstelle oder die von ihr beauftragte Person vorgenommen.

Zu § 18.

Der Führer eines vom Ausland kommenden Schiffes, welches Küstenhandel treibt, ist, unbeschadet der Vorschrift des § 18, verpflichtet, bei jeder Zollstelle, in deren Gebiet er Handel treiben will, die von ihm an Bord geführten Gegenstände beim Anlaufen und vor dem Verlassen des Gebietes zu deklarieren. Auch hat er der Zollstelle eine Liste der verkauften Gegenstände unter Angabe von Art, Menge, Wert und Käufern einzureichen.

Die Verzollung des eigenen Verbrauchs (§§ 1 Abs. 2 und 5) erfolgt auf Grund einer gleichzeitig einzureichenden besonderen Deklaration.